

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH – Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

8. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1945

Bemerkung der Redaktion

In der vorliegenden Nummer wird der Schluß des Referates von Herrn *Bundesrichter Python* über die *Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf dem Gebiet der interkantonalen Armenpflege* veröffentlicht. Nochmals sei daran erinnert, daß diese Publikation, die sich über die Nummern 7, 8 und 9 der „Entscheide“ zum Armenpfleger erstreckt, in einem *Sonderabdruck* erscheinen wird. Die Interessenten wollen sich für dessen Bestellung sofort an Herrn a. Pfr. Wild, Bederstraße 70, Zürich 2, wenden.

D. Verschiedenes

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf dem Gebiet der interkantonalen Armenpflege.

Referat von *Bundesrichter Louis Python*, Lausanne,
gehalten an der Konferenz des Groupement romand des institutions d'assistance publique
et privée, in Lausanne, am 23. November 1944.

Übersetzt von *H. Wyder*, Fürsprech,
Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

(Schluß)

15. Doppelbürgerfälle

In einem seiner letzten Urteile⁵¹⁾ hat das Bundesgericht in Erinnerung gerufen, welche Rechtsgrundsätze früher bei Doppelbürgerfällen in Anwendung kamen. Besaß der Unterstützte das Bürgerrecht seines Wohnkantons, so hatte dieser Kanton die Last der Unterstützung selbst zu tragen; wenn der Unterstützte in keinem seiner Heimatkantone Wohnsitz hatte, ging die Praxis ebenfalls dahin, nur *einen* Kanton als unterstützungspflichtig zu erklären, nämlich denjenigen, der für die Heimschaffung ausgewählt worden war.

Diese Lösung bot aber in der Praxis Anlaß zu Schwierigkeiten, und man versuchte, ihnen durch das Konkordat vom 28. Mai 1926 zu begegnen („Vereinbarung betr. die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen“). Diese Vereinbarung sieht eine Kostenteilung zwischen den Heimatkan-

⁵¹⁾ 69 I 243, JdT 1944 I 334.

tonen vor. Eine große Zahl von Kantonen, die seinerzeit dieser Vereinbarung beigetreten waren, hatten aber wieder den Austritt erklärt; nur noch 8 Kantone verblieben bei dieser Übereinkunft. Zwischen den Kantonen Neuenburg und Bern besteht eine besondere Übereinkunft, ebenso zwischen Freiburg und Neuenburg.

Im erwähnten Entscheid erklärt das Bundesgericht übrigens u. a., es beabsichtige, angesichts der Tatsache, daß auf dem Wege des Konkordates eine für die gesamte Eidgenossenschaft befriedigende Lösung nicht zu erreichen sei, die Rechtsprechung zu revidieren; es wird besonders die Möglichkeit in Betracht gezogen, auf dem Weg der Kostenverteilung an das Ziel zu gelangen, indem demjenigen der Heimatkantone, der die Auslagen allein auf sich genommen hat, gegen den andern Kanton ein Anspruch zuerkannt wird, gefolgert aus der Geschäftsführung auf Rechnung Dritter.

In jenem dem Bundesgericht unterbreiteten Fall brauchte indessen diese Frage nicht entschieden zu werden; sie bleibt vorderhand unabgeklärt, und die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht noch in vollem Fluß. Es ist möglich, daß man zu einer Kostenteilung zwischen den Heimatkantonen gelangt, wenn der Bedürftige in keinem von ihnen wohnhaft ist; eine gleiche Lösung für den Fall, daß der Unterstützte in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat, wäre schwieriger zu rechtfertigen.

16. Die Fälle dringlicher und sofortiger Unterstützung

Derjenige Kanton, auf dessen Gebiet ein Unterstützungsfall eintritt, welcher sofortige Hilfe erheischt, hat die entstehenden Kosten bis zur Heimschaffung zu eigenen Lasten zu übernehmen. Er ist selbst dann verpflichtet, die dringend nötige Hilfe zu verabfolgen, wenn der Bedürftige transportfähig ist. In diesem Fall ist die Hilfeleistung momentaner Art.

Dieser Grundsatz ist in verschiedenen Entscheiden des Bundesgerichtes verankert, besonders in Urteilen, die aus letzter Zeit datieren⁵²). Gleichermassen ist dieser Grundsatz anwendbar, wenn der Unterstützte nicht transportfähig und die dringlich notwendige Hilfe von längerer Dauer ist; in diesem Fall jedoch ergibt sich diese Pflicht des Kantons, in welchem die Notlage eintritt, aus dem BG vom 22. Juni 1875. Dieses Gesetz ordnet somit nur einen Sonderfall eines allgemeinen Grundsatzes des ungeschriebenen Rechts, den wir als Grundsatz der Menschlichkeit bezeichnen wollen.

Wenn der Unterstützungsfall im Wohnkanton eintritt, liegt eine Kollision vor, einerseits zwischen der Pflicht, die sich aus dem Grundsatz der Humanität oder dem BG vom 22. Juni 1875 ergibt, und andererseits zwischen der Ordnung, wie sie aus Art. 45 Abs. 3 BV hervorgeht. Es ist daher zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Unterstützungsfall dauernden Charakters, der in die Zuständigkeit des Heimatkantons fällt, so ist der Wohnkanton kraft des Grundsatzes der Menschlichkeit oder des BG von 1875 gehalten, die dringlich nötige Hilfe zu leisten (wobei er übrigens gemäß der Bundesverfassung berechtigt ist, den Fall dem Heimatkanton anzuzeigen und ihn zu ersuchen, die Unterstützung zu übernehmen). Handelt es sich dagegen um einen Fall vorübergehender Unterstützung, so gehen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, kraft welcher die vorübergehende Hilfe vom Wohnkanton zu leisten ist, den Vorschriften des BG von 1875 und dem Prinzip der Menschlichkeit vor; das Bundesgericht hat in zwei neueren Entscheiden ausgeführt, daß letztere dann nicht anwendbar sind⁵³). Da in der Tat die Nieder-

⁵²) 40 I 416; 50 I 296/297, JdT 1925 I 167; 64 I 410, JdT 1939 I 376; 66 I 169, JdT 1940 I 565.

⁵³) 66 I 66/67, JdT 1941 I 16. — Vgl. auch Bemerkung 21a.

lassungsfreiheit auf dem Spiele steht, sind einzig die verfassungsmäßigen Bestimmungen von Art. 45 geeignet, den Fall zu ordnen.

Die Ordnung, welche auf dem Grundsatz der Menschlichkeit und dem BG von 1875 fußt, ist daher einerseits anwendbar im Kanton der Durchreise und des augenblicklichen Aufenthaltes, andererseits im Wohnsitzkanton, wenn ein Fall dauernder Bedürftigkeit vorliegt, in Erwartung der Heimschaffung oder der Mitteilug, daß der Heimatkanton angemessene Unterstützung gewährt.

Auch wenn der Bedürftige ein Ausländer ist, sind die Grundsätze der Humanität anwendbar⁵⁴⁾.

17. Der Kanton, in welchem die Unterstützung eintritt

In der Praxis bietet diese Frage viele Schwierigkeiten. Hier ein Beispiel aus dem Jahre 1914⁵⁵⁾: Eine italienische Staatsangehörige besteigt im Kanton Thurgau, ohne Billett und Geld, den Zug, um einen unbekanntem Bestimmungsort zu erreichen. Während der Fahrt wird festgestellt, daß sie geisteskrank ist. An einer Station im Kanton Zürich wird das Verlassen des Zuges angeordnet und dort wird die Person bis zur Heimschaffung ins Ausland interniert. Wo ist dieser Notfall in Erscheinung getreten? Im Kanton Zürich oder bereits im Kanton Thurgau? Das Bundesgericht zog in Betracht, daß bei der Abfahrt die Notlage nicht festgestellt war, also nicht vor der Ankunft im Kanton Zürich, und es verurteilte letzteren zur Kostentragung.

In der Tat wird durch die Rechtsprechung bestimmt, daß die Unterstützungspflicht demjenigen Kanton obliege, in welchem das Bedürfnis auf sofortige Hilfe offenbar geworden war. Hat sich dieses Bedürfnis bereits in einem andern Kanton erwiesen, nimmt die Rechtsprechung an, daß derjenige Kanton, welcher die sofortige Hilfe geleistet hat, gegenüber dem Kanton, welcher sie zu verabfolgen unterließ, einen Anspruch auf Ersatz der Kosten hat; der unterstützende Kanton handelte auf fremde Rechnung⁵⁶⁾.

In einem Fall, in dem eine Baslerin nach Genf gereist war, um dort niederzukommen, wurde entschieden, daß der Kanton Genf gegenüber dem Kanton Basel kein Rückforderungsrecht hat, weil im Zeitpunkt der Abreise die Unterstützungsbedürftigkeit durch die baslerischen Behörden nicht festgestellt worden war⁵⁷⁾.

Die Grenzkantone sehen sich oft in die Zwangslage versetzt, Auslandschweizern, die in ihre Heimatkantone zurückkehren, Hilfe zu leisten; in Würdigung dieser besondern Lage hat die Rechtsprechung entschieden, daß die daraus entstehenden Kosten durch den Heimatkanton zu tragen sind⁵⁸⁾.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	49
1. Die Fürsorge durch den Wohnsitzstaat	50
2. Die Fürsorge durch den Heimatstaat	50
3. Nachteile der heimatlichen und wohnörtlichen Unterstützung	51
4. Die Fürsorge am Aufenthaltsort	51
II. Das geltende Recht	53
5. Die internationale Rechtsordnung	53
6. Das interkantonale Konkordat	55
7. Die Vorschriften des Bundesrechtes	56

⁵⁴⁾ 51 I 328, JdT 1926 I 158; 52 I 389; 64 I 410, JdT 1939 I 376.

⁵⁵⁾ 40 I 409.

⁵⁶⁾ 64 I 411/412, JdT 1939 I 376.

⁵⁷⁾ 53 I 309, JdT 1928 I 230.

⁵⁸⁾ 50 I 125, JdT 1925 I 62.

III. Die Rechtsprechung	57
8. Dauernde und vorübergehende Unterstützung	58
9. Der Beginn der dauernden Unterstützung	60
10. Die öffentliche und die private Wohltätigkeit	61
11. Unterschied zwischen den Leistungen der Armenpflege und denjenigen der Sozialfürsorge	62
12. Die Familie und die Unterstützungseinheit	62
13. Die dauernd Unterstützten, die ihren Wohnsitz im Wohnkanton beibehalten	63
14. Die vom Heimatkanton zu gewährende, angemessene Unterstützung	64
15. Doppelbürgerfälle	65
16. Die Fälle dringlicher und sofortiger Unterstützung	66
17. Der Kanton, in welchem die Unterstützung eintritt	67

B. Entscheide kantonaler Behörden

24. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Innerhalb der Grenzen der §§ 36 und 52 des bernischen Armengesetzes steht es den bernischen Burgergemeinden frei, selbständige Bestimmungen betr. Rückerstattung von Armenunterstützungen zu erlassen. Die Verhältnisse müssen indessen derart sein, daß die Rückerstattung von Unterstützungen zugemutet werden kann.*

Am 24. Juli 1944 stellte die Zunftgesellschaft zu O., Unterabteilung der Burgergemeinde B., beim Regierungsstatthalter von B. das Gesuch, es sei F. M.-G., Genealoge, wohnhaft in L., Long Island (N. Y.), gemäß § 36 des bernischen Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen (ANG) zur Rückerstattung von Armenunterstützungen im Betrage von Fr. 2840.—, nebst Zins zu 5% seit 10. September 1942, Betreibungs- und Arrestkosten zu verurteilen.

Mit Entscheid vom 18. Dezember 1944 verhielt der Regierungsstatthalter den Gesuchsgegner zur Bezahlung von Fr. 2840.—. Die weitergehenden Begehren wurden abgewiesen.

Am 4. Januar 1945 erklärte der Gesuchsgegner durch seinen Beistand die Weiterziehung an den Regierungsrat des Kantons Bern. In der Weiterziehung wird die Abweisung des klägerischen Begehrens verlangt.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Die Gesellschaft zu O., gesetzliche Abteilung der Burgergemeinde B. für Vormundschaft und Armenpflege, hat F. M.-G. laut einem notariell beglaubigten Rechnungsauszug in den Jahren 1918 bis 1920 mit insgesamt Fr. 2840.— unterstützt.

Der gegenwärtig in New York wohnhafte F. M. wurde am 31. August 1931 auf Grund einer letztwilligen Verfügung zu einem Viertel Miteigentümer an der Liegenschaft in B. Der Schätzungswert der Liegenschaft schwankt zwischen Fr. 65 000.— (Schätzung gemäß Erbschaftsinventar), Fr. 68 000.— (Brand-schätzung) und Fr. 87 000.— betreibungsamtliche Schätzung). Die Liegenschaft ist mit Fr. 25 000 hypothekarisch belastet.

Der Ertrag der Liegenschaft kommt gemäß testamentarischer Verfügung als lebenslängliche „Nutznießung“ verschiedenen Personen zu. Diese „Nutznießung“ ist kein dingliches Recht an der Liegenschaft. Die Erben und Eigentümer der Liegenschaft sind obligatorisch verpflichtet, den Berechtigten den Ertrag in Form von Renten auszuzahlen.

Im Jahre 1942 wurde F. M. auf Begehren der heutigen Gesuchstellerin zu einem Verwandtenbeitrag von jährlich Fr. 300.— an seine Mutter verurteilt (vgl. Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern Nr. 4994 vom 6. November 1942).